

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1847.

### **N III. G e s e t z,**

die Sportel-Laxe betreffend, d. d. 8. Januar 1847.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Reutenberg und Blankenburg u. s. w.

Nachdem die im Jahre 1830 entworfene und zeither zur Anwendung gebrachte Sporteltaxe revidirt und in einigen Punkten abgeändert und vervollständigt worden; so haben Wir Uns mit den getreuen Ständen darüber berathen und mit deren Beirath und Zustimmung beschlossen, bis auf Weiteres der nachstehenden veränderten Fassung einer Sporteltaxe Unsere landesherrliche Sanction zu ertheilen.

#### §. 1.

Alle Gerichts- und Verwaltungsporteln bei der Fürstl. Regierung, dem Fürstl. Consistorium hier, der Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen, als oberer Verwaltungsbehörde, Lehnshof und Kirchen-Inspection in der Fürstl. Unterherrschaft und den diesen Behörden untergebenen Fürstl. Aemtern, Stadträthen und Patrimonialgerichten sollen vom 1. März dieses Jahres an nach dem Inhalte gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden; jedoch ist den Stadträthen und Patrimonialgerichten unbenommen, zeitherige Ansätze, insoweit sie niedriger sind, als die nachstehenden, auch künftig beizubehalten.

#### §. 2.

Die Sportelfreiheit ist bei allen Verwaltungsangelegenheiten Regel; die Ausnahmen von dieser Regel sind in §. 7. aufgeführt; jedoch werden auch in diesen Ausnahmefällen, namentlich denen sub B. dann keine Sporteln, sondern höchstens die Copialen angelegt, wenn der Extrahent arm ist, so daß z. B. arme Dienstboten für einen Primathoflein u. s. f. Sporteln nicht zu bezahlen haben.